



Sachbearbeiter/in:
Herr Wolfgang Selbertinger

Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein
Telefon: +49 (861) 58 - 356
Telefax: +49 (861) 58 - 255
wolfgang.selbertinger@
lra-ts.bayern.de

Deutscher Hänggleiterverband e.V.
Postfach 88
83701 Gmund am Tegernsee

Aktenzeichen: 4-14-173/49-20/18/3-6

Zimmer-Nr.: B. 376

Traunstein, 20.08.2014

Start- und Landeerlaubnis für Hänggleiter und Gleitsegel gem. §25 LuftVG am „Hochfelln“- Aktualisierung der Erlaubnis

Sehr geehrter Herr Klaassen,

ich bedanke mich für die Übersendung des Gutachtens von Herrn Zeitler vom 28.07.2014. Die bisherige Erlaubnis für Starts von Hänggleitern und Gleitsegel am Hochfelln soll verlängert werden. Erstmals soll der Nordstart mit aufgenommen werden, was nach Ihren Aussagen bisher übersehen wurde.

Der Gipfelbereich des Hochfellns ist ein bedeutender, ganzjähriger Lebensraum für die bedrohten und störungsempfindlichen Raufußhühner, insbesondere für das Birkhuhn.

Im Auftrag des –damaligen- Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen im Jahre 1995/96 stellte der Gutachter Herr Albin Zeitler im Rahmen der Untersuchung „Skitourismus und Wildtiere im Gebirge“ gerade die gipfelnahe Nordabdachung des Hochfellns als bedeutenden Rückzugsraum für Wildtiere dar.

Es konnte somit nicht sicher ausgeschlossen werden, dass Starts in diesem Bereich gerade im Winter und während der Aufzuchtzeit zu erheblichen Störungen dieser artenschutzrechtlich wie streng geschützte Arten zu behandelnden Raufußhühner führen können.

Nach § 44 Abs.1 Nr. 2. BNatSchG ist es verboten,
„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören;“

Für die Beantwortung dieser störungsökologischen Fachfrage wurde in Ihrem Auftrag ein entsprechendes Gutachten angefertigt.

Der Gutachter Herr Albin Zeitler kommt zu dem Schluß,
„dass nach sorgfältiger Untersuchung der Thematik eine messbare Verschlechterung der Lebensbedingungen der Birkhühner, auch in Summation mit den anderen Startplätzen auf dem Hochfelln durch die weitere Nutzung des zu behandelnden Nordwest-Startplatzes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.“

Gleichwohl gibt der Gutachter zur bedenken, dass dem Hänggleiten und Gleitsegeln im bisherigen Umfang sicher eine Einschränkung der Lebensbedingungen von Birkhühnern zuzuordnen ist.

Insofern sollte die Erlaubnis zeitlich befristet werden bzw. mit der Möglichkeit des Widerrufs versehen werden, wenn sich Erkenntnisse einstellen, welche eine erhebliche Störung der Birkhuhnhabitate durch HG und/oder GS auf dem Hochfeln belegen.

In diesem Zusammenhang bitten wir als Auflage aufzunehmen, dass Konturflüge im Bereich des Nordwest-Startplatzes und der übrigen Startplätze nicht zulässig sind.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Selbertinger
Fachreferent für Naturschutz